

PAUL WARMBRUNN

Der Weg zur Parität
in den gemischtkonfessionellen Reichsstädten
Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl
1548–1648¹

1. Einleitung

Für die Klärung der Frage, ob im oft als »Zeitalter der Gegenreformation« oder gar als »Zeitalter der Glaubenskämpfe« bezeichneten Zeitraum von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ein einvernehmliches oder zumindest erträgliches Nebeneinander der sich als Folge der Reformation herausbildenden Konfessionen auf engem Raum möglich war, scheint unter den Ständen des frühneuzeitlichen Reichs die Gruppe der Reichsstädte geradezu prädestiniert zu sein. Waren sie doch im Augsburger Religionsfrieden ausdrücklich von der Bestimmung, daß der Landesherr seinen Untertanen die Konfession vorschreiben könne – was später in der griffigen Formel »cuius regio, eius religio« kurz und bündig zusammengefaßt wurde – ausgenommen worden. Der entscheidende §27 des Vertragswerks hatte folgenden Wortlaut: »Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten die beede Religionen, nemlich Unsere alte Religion und der Augspurg. Confession-Verwandten Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselben hinführo auch also bleiben und in denselben Städten gehalten werden und derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger und andere Einwohner, geistlichs und weltlichs Stands, friedlich und ruhig bey- und neben einander wohnen und kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuch oder Ceremonien abzuthun oder ihn darvon zu dringen unterstehen, sonder jeder Theil den andern laut dieses Friedens bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen«².

Damit war der Stadtobrigkeit in den gemischten Reichsstädten, mochte sie nun katholisch, evangelisch oder selbst konfessionell gemischt sein, das Recht genommen, von dem »Ius reformandi«³ Gebrauch zu machen. Den Bekennern der beiden im Religionsfrieden allein

1 Der Beitrag folgt im wesentlichen dem auf der Studientagung in Weingarten am 24. September 1992 vorgetragenen Text. Er faßt weitgehend die Ergebnisse der 1983 im Druck erschienenen Dissertation des Verfassers an der Universität Freiburg i. Br.: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548–1648 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 111), Wiesbaden 1983; zusammen. Die wichtigste seither zu der Thematik veröffentlichte Literatur wurde eingearbeitet und ist in den Anmerkungen aufgeführt.

2 Zitiert nach der Ausgabe von Hanns Hubert HOFMANN (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: 1495–1815 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 13), Darmstadt 1976, S. 105.

3 Darunter versteht man die im Augsburger Religionsfrieden anerkannte reichsrechtliche Befugnis der Reichsstände, in ihren Territorien das katholische oder »Augsburgische«, später auch das reformierte Bekenntnis zur alleinigen Geltung zu bringen; vgl. LThK²1960, Bd. 5, Sp. 825 (Horst RABE).

zugelassenen Konfessionen, des katholischen und des Augsburgerischen Bekenntnisses, wurde Toleranz gewährt und dem zahlenmäßig schwächeren Bekenntnis Minderheitenschutz garantiert. Somit stellt der §27, um Lothar Weber zu zitieren, »den einmaligen Versuch der Religionsparteien von 1555 dar, von Reichs wegen ein gedeihliches Zusammenleben der beiden Konfessionen in einem geschlossenen politischen Raum zu ermöglichen oder zu erzwingen«⁴. Noch deutlicher streicht dies Stephan Skalweit heraus: »Damit war zum erstmal reichsrechtlich ein Zustand anerkannt, der eigentlich über das Begriffsvermögen der Zeitgenossen ging: die konfessionelle Parität innerhalb des bürgerlichen Gemeinwesens«⁵.

Legt man strenge Maßstäbe an, dann hatten nur acht von insgesamt 65 Reichsstädten, die alle in Schwaben lagen, den Status der Bikonfessionalität⁶ inne: Ulm, Donauwörth, Kaufbeuren, Leutkirch, Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg. Unter ihnen kann man zwei Gruppen unterscheiden: Während in den vier erstgenannten Städten die Protestanten immer die Mehrheit im Rat besaßen, dominierten in Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl seit den Verfassungsänderungen Karls V. die Katholiken in den Ratsgremien, obwohl sie in der Stadtbevölkerung zahlenmäßig in der Minderheit waren⁷. Verfassungsrechtlich gingen diese vier Reichsstädte von 1648 bis zum Ende des Alten Reiches einen Sonderweg: im Westfälischen Frieden (Artikel V §3 des Osnabrücker Friedensinstruments) wurde für sie die (numerische) Parität festgelegt⁸, indem den beiden Konfessionen, unabhängig vom Zahlenverhältnis in der Bevölkerung, die gleiche Zahl von Sitzen in allen Ämtern und städtischen Entscheidungsgremien zugesprochen wurde. Gerade an ihrem Beispiel läßt sich in vergleichender Betrachtungsweise besonders gut aufzeigen, ob und inwieweit in einem von Glaubensstreit und religiöser Intoleranz geprägten Zeitalter im eng begrenzten Raum einer Stadtgemeinde Toleranz und Gleichberechtigung auf religiösem Gebiet praktiziert werden konnten. In engem Zusammenhang hiermit wird die Frage zu klären sein, welche Ursachen und Entwicklungen gerade in diesen vier Städten die Einführung der verfassungsrechtlichen Sonderregelung der numerischen Parität veranlaßt haben.

Bevor ich näher auf die Entstehung der Bikonfessionalität in den später paritätischen Städten eingehe, ist eine Klärung und gegenseitige Abgrenzung der Begriffe »Toleranz« und »Parität« notwendig⁹. Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben der Konfessionen in einem Territorium ist die formale Toleranz¹⁰, die lediglich eine passive Duldung Andersgläubiger bzw. Andersdenkender, aber keine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit ein-

4 Lothar WEBER, Die Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reiches im Jahre 1806, Diss. Jur. Bonn 1961, S. 148.

5 Stephan SKALWEIT, Reich und Reformation, Frankfurt a. M.-Berlin 1967, S. 408.

6 Zum Begriff der »Bikonfessionalität« vgl. Erdmann WEYRAUCH, Konfessionelle Krise und soziale Stabilität. Das Interim in Straßburg (1548–1562) (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 7), Stuttgart 1978, S. 50–54.

7 Der verfassungsgeschichtliche Ansatz, dem sich auch der vorliegende Beitrag verpflichtet weiß, wird besonders betont von Eberhard NAUJOKS, Vorstufen der Parität in der Verfassungsgeschichte der schwäbischen Reichsstädte (1555–1648). Das Beispiel Augsburg, in: Jürgen SYDOW (Hrsg.), Bürgerschaft und Kirche (Stadt in der Geschichte 7), Sigmaringen 1980, S. 38–66.

8 Zur Genese der Parität immer noch wichtig: Hermann VOGEL, Der Kampf auf dem Westfälischen Friedenskongreß um die Einführung der Parität in der Stadt Augsburg, Diss. München 1900; vgl. jetzt auch Bernd ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 37), 2 Bde., Göttingen 1989; hier: Bd. 2, S. 949–974.

9 Vgl. zum folgenden: WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 4–11.

10 Zur ersten Information nützlich sind die Artikel über »Toleranz« im LThK², Bd. 10, Sp. 239–246 (J. LECLER, H. DE RIEDMATTEN, J. FEINER) und RGG³, Bd. 6, Sp. 932–947 (G. MENSCHING, H. BORN-KAMM). Vgl. zur weiterführenden Literatur: WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 4 Anm. 9.

schließt, meist sogar mit einer Diskriminierung der Angehörigen der nicht »staatstragenden« Religion oder Konfession in ihren bürgerlichen Rechten verbunden. Von der formalen ist die inhaltliche Toleranz¹¹ zu unterscheiden, die sich nicht auf Duldsamkeit und Gewährenlassen beschränkt, sondern eine positive Anerkennung der religiösen, ethisch-sozialen, politischen oder wissenschaftlich-philosophischen Überzeugungen, Normen, Werte und Wertssysteme sowie der ihnen entsprechenden Handlungen anderer einschließt.

Toleranz ist Voraussetzung und Grundlage der Parität, die ihr gegenüber einen wesentlichen Fortschritt beinhaltet. Als Rechtsbegriff bezeichnet der Grundsatz der Parität, um die Definition von Martin Heckel¹² zu zitieren, die »Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse und Bekenntnisgemeinschaften (bzw. Weltanschauungen und Weltanschauungsgemeinschaften) in einer politischen Verfassungsordnung auf der Grundlage ihrer Gleichwertigkeit und ihres Gleichranges«. Parität bedeutet mit anderen Worten die rechtliche Verankerung der auf gegenseitige Toleranz gegründeten Koexistenz zweier oder mehrerer Konfessionen. Die anerkannte Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit beider Konfessionen schließt hierbei einen weitgehend gesicherten Anteil der Konfessionen an der Führung des Gemeinwesens mit ein¹³.

Als Prinzip der Reichsverfassung ergab sich die Parität fast zwangsläufig im Gefolge der Reformation. Bestand die Idee der mittelalterlichen »res publica christiana« in der Theorie weiter fort, so war diese Einheit in der Praxis an dem neuen, an der Bibel orientierten Verständnis der Evangelischen von kirchlichem und weltlichem Recht zerbrochen. Aufgrund dieser veränderten Ausgangslage bildete sich im Reich eine Koexistenzordnung auf der Basis der Gleichberechtigung der reichsrechtlich anerkannten Bekenntnisse heraus, die im Augsburger Religionsfrieden von 1555 und – diesen insoweit im wesentlichen bestätigend und ergänzend – im Westfälischen Frieden von 1648 gesetzlich verankert wurde. Kann man in Bezug auf den Augsburger Religionsfrieden, in dem die katholische und Augsburgische Konfession in *dem* Sinne als gleichberechtigt anerkannt wurden, daß die Stände des Reichs sich für die eine oder andere von ihnen entscheiden durften, noch nicht von einer vollen Parität im Sinne der obigen Definition sprechen, so fand im Westfälischen Frieden von 1648¹⁴,

11 Vgl. hierzu: Gustav MENSCHING, Toleranz und Wahrheit in der Religion, München–Hamburg 1966, S. 18.

12 Martin HECKEL, Die religionsrechtliche Parität. In: Ernst FRIESENHAHN/Ulrich SCHEUNER (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland. T. I, Berlin 1974, S. 445. Ähnlich die Definition von K.-H. KÄSTNER in: Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1512: »Der Grundsatz der Parität bezeichnet als Rechtsbegriff die Verbürgung prinzipieller rechtlicher Gleichordnung und -behandlung religiöser Bekenntnisse bzw. Verbände im Rahmen einer Verfassungsordnung.«

13 Dem Verf. sind im Hinblick auf die o. a. (Anm. 1) Veröffentlichung verschiedentlich terminologische Ungenauigkeiten bei der Verwendung des Begriffs »Parität« vorgeworfen worden (so zuletzt bei Bernhard RÜTH, Reformation und Konfessionsbildung im städtischen Bereich. Perspektiven der Forschung, in: ZSRG.K 77, 1991, S. 197–282, hier: S. 279 Anm. 301; vgl. dagegen aber Heinz SCHILLING in: ZHF 13, 1986, S. 358–361). Insbesondere hätten die Konfessionsgemeinschaften durch den »Städteartikel« des Augsburger Religionsfriedens keinen paritätischen Status im staatskirchenrechtlichen Sinne erlangt. Dies hätte einen gesicherten Anteil beider Konfessionen an der politischen Führung des Gemeinwesens eingeschlossen, der de facto erst 1648 verwirklicht worden sei. Für den Zeitraum davor wäre es nicht angängig, von einer »formalen« Parität (gegenüber der »numerischen« seit dem Westfälischen Frieden) zu sprechen. Um die genannten begrifflichen Irritationen zu vermeiden, wird im folgenden der Begriff »Parität« ausschließlich für den im »Instrumentum Pacis Osnabrugense« von 1648 erreichten Status verwendet. Gleichwohl ist der Verf. nach wie vor der Ansicht, daß der Begriff der Parität unzulässig eingengt wird, wenn man ihn ausschließlich auf die Zahlengleichheit zwischen den Konfessionsparteien bezieht.

14 Zum Westfälischen Frieden vgl. Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, Münster 1977.

in dem die Gleichberechtigung auf die Reformierten ausgedehnt wurde, der Begriff »Parität« erstmals Anwendung und wurde in Art. V §1 des Osnabrücker Friedensinstruments im Sinne einer »aequalitas exacta mutuaque«¹⁵ (durchgehenden und wechselseitigen [Zahlen]Gleichheit) definiert. Der hierin enthaltenen Forderung nach durchgehender Gleichheit wurde auf zweierlei Art Rechnung getragen:

- indem den Konfessionen die gleiche Anzahl von Sitzen in den politischen Entscheidungsgremien und den administrativen Ämtern zugesprochen wurde; bei ungerader Stellenzahl wurde das Prinzip der Alternation¹⁶ angewandt;
- indem die Konfessionen bei der Beschlußfassung in Religionsachen in getrennte Corpora auseinandertraten (die sog. »itio in partes«).

Beiden Bestimmungen lag die gleiche Absicht zugrunde, nämlich die Majorisierung der einen Konfession durch die andere in Religionsangelegenheiten zu verhindern. Auf Reichsebene wurde der Paritätsforderung durch Einführung der Zahlgleichheit zwischen den Konfessionen in den Reichsorganen, im Reichskammergericht und bei den Reichsdeputationen und -kommissionen sowie durch die »itio in partes«¹⁷ der Reichsstände in den Reichsorganen, wenn Beschlüsse in Religionsangelegenheiten gefaßt wurden – dann traten das »Corpus Catholicorum« und das »Corpus Evangelicorum« auseinander – Rechnung getragen. Diese »institutionelle« Parität muß von der »staatsbürgerlichen« Parität des modernen, säkularen Verfassungsstaats des 19. und 20. Jahrhunderts, der seinen Einwohnern die bürgerliche Gleichberechtigung unter Außerachtlassung ihrer Religionsverschiedenheit gewährt, unterschieden werden¹⁸.

Während die Parität in der Reichsverfassung prinzipiell auch nach 1648 mit der Nicht-Parität in den einzelnen Territorien des Reichs, für deren Bekenntnisstand das »Normaljahr« 1624 maßgeblich wurde, kontrastierte, wurde für die Reichsstädte Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl, wie bereits erwähnt, im Westfälischen Frieden ebenfalls die institutionelle Parität eingeführt. Mir geht es im folgenden darum, den Gründen nachzuspüren, warum gerade hier diese Sonderregelung zum Tragen kam und welche Entwicklungen inner- wie außerhalb der Stadtmauern zu ihrer Einführung beitrugen. Daneben sollen an Einzelbeispielen die Auswirkungen der Bikonfessionalität auf die verschiedenen Bereiche des reichsstädtischen Lebens aufgezeigt werden, auch um einen Vergleich mit den Bedingungen interkonfessionellen Zusammenlebens in der paritätischen Stadt nach 1648¹⁹ zu ermöglichen.

15 Zitiert nach der Ausgabe von Konrad MÜLLER (Bearb.), *Instrumenta Pacis Westphalicae*. Die Westfälischen Friedensverträge. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten (Quellen zur neueren Geschichte, H. 12/13), Bern 1975, S. 26.

16 Dabei wurden verschiedene Verfahrensweisen praktiziert. Neben der »Alternatio in casu mortis« (d. h. daß auf den Tod eines katholischen Stelleninhabers ein evangelischer nachfolgte und umgekehrt) und der Alternation nach einem bestimmten Zeitraum wurden vielfach die Ämter untereinander etwa in der Weise ausgeglichen, daß ein Amt, das mit zwei Katholiken und einem Protestanten besetzt war, einem gegenübergestellt wurde, das von einem Katholiken und zwei Evangelischen ausgeübt wurde.

17 Allgemein bezeichnet dieser Begriff das »Recht der Deputierten in aristokratischen, demokratischen und gemischten Staatsformen, bei ergebnislosen Abstimmungen über streitige Angelegenheiten sich unabhängig voneinander gruppenweise zu beraten« (Friedrich MERZBACHER in: *LThK* 21960, Bd. 5, Sp. 824).

18 Vgl. Hermann CONRAD, *Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des Alten Reiches*, in: *Römische Quartalschrift für christliches Altertum und Kirchengeschichte* 56, 1961, S. 167–199; auch in: Heinrich LUTZ (Hrsg.), *Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit (Wege der Forschung 246)*, Darmstadt 1977, S. 155–192.

19 Zur Parität in Augsburg nach 1648 vgl. jetzt die grundlegende und exemplarische Fallstudie von Etienne FRANÇOIS, *Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 33), Sigmaringen 1991; zu Biberach: Andrea RIOTTE,

2. Reformationsgeschichtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen der Bikonfessionalität

Um den Weg zur Parität in Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl nachzuvollziehen, muß man zeitlich bis in die Reformationszeit zurückgehen, wurden hier doch bereits wichtige Weichenstellungen für den späteren verfassungsrechtlichen Sonderweg vollzogen. In allen vier Städten wurde die Reformation in den 30er und 40er Jahren des 16. Jahrhunderts schrittweise eingeführt und das alte Kirchenwesen vollständig beseitigt²⁰. Trotz unterschiedlicher verfassungsmäßiger Voraussetzungen – den oberdeutschen Reichsstädten Augsburg, Biberach und Ravensburg mit ihren Zunftverfassungen stand das im schwäbisch-fränkischen Grenzgebiet gelegene Dinkelsbühl, dessen Rat je zur Hälfte mit Zünftern und Patriziern besetzt war, gegenüber – und divergierendem Verlauf der jeweiligen Reformationsgeschichte in ihren Einzelheiten läßt sich für alle vier Städte ein gemeinsames Fazit ziehen: Der Rat ging als der eigentliche Gewinner aus der Reformation hervor und konnte seinen Einfluß durch die Übernahme der Kirchenhoheit, des Kirchenbesitzes, der Polizeigewalt und der Oberaufsicht über das Schulwesen gewaltig verstärken. Die Zünfte, die sich als erste und am nachhaltigsten mit der Reformationsbewegung identifiziert und die Einführung der neuen Lehre durchgesetzt hatten, indem sie im entscheidenden Augenblick maßgeblichen Einfluß im Stadtregentum erreichten, konnten letztendlich die von ihnen und den zwinglianischen Prädikanten intendierten Vorstellungen einer grundlegenden Neuordnung auf der Basis einer rigorosen gegenseitigen Sittenzucht nicht verwirklichen. Auch in den in die Untersuchung einbezogenen oberdeutschen Städten gewann schließlich – nicht zuletzt aufgrund »außenpolitischer«, sich aus der Notwendigkeit des Anschlusses an den Schmalkaldischen Bund zur Absicherung des Reformationswerks ergebender Sachzwänge – der Typus der »lutherischen« Reformation die Oberhand, der sich auf die Autorität der weltlichen Obrigkeit stützte. Indem sich aber in allen untersuchten Städten trotz offizieller Einführung der Reformation und Abschaffung der Messe eine kleine katholische Minderheit halten konnte, war bereits der Grundstock für die spätere Bikonfessionalität gelegt.

Eine entscheidende Wende trat durch die Niederlage der Truppen des Schmalkaldischen Bundes, dem sich alle vier Städte angeschlossen hatten, gegen das kaiserliche Heer in den Jahren 1546/47 ein. Auf dem Augsburger »Geharnischten Reichstag« von 1548 wurde der Versuch unternommen, das »Augsburger Interim« als »Dokument einer kaiserlichen Zwischenreligion«²¹ den Ständen des Reichs zu diktieren, das von Joseph Lortz (1887–1975) treffend wie folgt charakterisiert worden ist: »Das Interim ist ein katholischer Text zuzüglich einer den Protestanten entgegenkommenden Formulierung der Rechtfertigungslehre, einer undeutlichen Bestimmung der Messe und der Gewährung des Laienkelchs und der Priesterehe bis zur Entscheidung des Konzils«²². Die »buchstabengetreue« Realisierung des Interims wurde jedoch nur in Augsburg – vergeblich! – in Angriff genommen, während seine

Die paritätische Stadt: Biberach 1649–1806, in: Dieter STIEVERMANN (Hrsg.), Geschichte der Stadt Biberach, Stuttgart 1991, S. 309–366.

²⁰ Vgl. hierzu den Überblick bei WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 49–65. Von der seither erschienenen Literatur ist vor allem zu erwähnen: für Augsburg: Gunther GOTTLIEB u. a. (Hrsg.), Geschichte der Stadt Augsburg. 2000 Jahre von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1985; besonders die Beiträge von: Olaf MÖRKE und Katarina SIEH, Gesellschaftliche Führungsgruppen, S. 301–311; Herbert IMMENKÖTTER, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 391–412; Heinrich LUTZ, Augsburg und seine politische Umwelt 1490–1555, S. 413–433; für Biberach: Bernhard RÜTH, Reformation in Biberach (1520–1555), in: Geschichte der Stadt Biberach (wie Anm. 19), S. 255–288.

²¹ Joseph LORTZ, Die Reformation in Deutschland, Freiburg 1962, Bd. 2, S. 270.

²² Ebd., S. 271.

Durchführung in den drei anderen Städten auf den Versuch hinauslief, der katholischen Konfession wieder alleinige Geltung zu verschaffen. Indem die katholische Religionsausübung wieder eingeführt und die Institutionen der alten Kirche neu etabliert wurden, wurde der Bestand der »altgläubigen« Minderheit auf Dauer gesichert. Das Ergebnis war die Auflösung der Einheit von Bürgerschaft und Sakralgemeinschaft zugunsten des Nebeneinanders der sich herausbildenden Bekenntnisse.

Dem Eingriff der Reichsgewalt auf kirchlich-religiösem Gebiet durch Interim und Rekatholisierung entsprechen auf dem politischen Sektor die Verfassungsänderungen Karls V., die im Zeitraum von 1548–1551 in allen untersuchten und darüber hinaus in 23 weiteren Reichsstädten durchgeführt wurden²³. Durch sie wurde die Vorstellung von der Stadtgemeinde als Genossenschaftsverband endgültig zerschlagen. Die Neuordnung des Stadtreghiments, die in den meisten Fällen die Zunftverfassungen des 14. Jahrhunderts ersetzte, vollzog sich nach folgendem Grundmuster:

- Fast alle Macht wurde auf den Kleinen Rat – nach dem kaiserlichen Kommissar Dr. Heinrich Has auch »Hasenrat« genannt – konzentriert, in dem die Patrizier ein eklatantes Übergewicht besaßen;
- Mit Mitgliedschaft in diesem gegenüber dem bisher amtierenden »Zunftträt« erheblich verkleinerten Gremium war lebenslänglich, und es ergänzte sich selbst durch Zuwahl;
- Die Erledigung der laufenden Geschäfte wurde dem ganz oder fast ausschließlich patrizischen Geheimen Rat übertragen;
- Die Zünfte, denen der Kaiser Unfähigkeit vorwarf und – nur teilweise zutreffend – die Verantwortung für die Einführung der Reformation zuschob, wurden als politische Körperschaften aufgelöst.

Daß das eigentliche Ziel der Verfassungsänderung die »Eindämmung des oberdeutschen Protestantismus«²⁴ war, zeigt die für alle vier Städte in einer Zusatzklausel vorgeschriebene durchgehende Bevorzugung der katholischen Bevölkerungsminderheit bei der Verteilung der Ratsstellen und Ämter. Im krassen Gegensatz zu den Zahlenverhältnissen in der Bevölkerung waren die Katholiken in allen »Hasenräten« überproportional vertreten, wobei in Augsburg und Ravensburg anfangs etwa gleich viele Angehörige beider Konfessionen, in Biberach und Dinkelsbühl dagegen nur einige wenige Protestanten im Kleinen Rat saßen²⁵. Es ist also ein wichtiges Wesensmerkmal der Bikonfessionalität in den von mir herangezogenen Reichsstädten, daß es sich bei der katholischen Minorität um eine verfassungspolitisch privilegierte Minderheit handelte, die im Stadtreghiment, gestützt auf die Autorität des kaiserlichen Stadtherren, den entscheidenden Einfluß ausübte.

Im Gefolge des Fürstenaufstands von 1552²⁶ wurde ebenfalls von außen der Versuch unternommen, beide kaiserliche Eingriffe wieder rückgängig zu machen, indem die auf-

23 Vgl. hierzu jetzt als grundlegende Edition: Eberhard NAUJOKS (Hrsg.), Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten, 1547–1556 (VKBadWürtt.A 36), Stuttgart 1985.

24 Bernd MOELLER, Reichsstadt und Reformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 180), Gütersloh 1962, S. 72.

25 Das Zahlenverhältnis Katholiken: Protestanten betrug in den einzelnen Städten: Augsburg 23:22, Ravensburg 7:8, Biberach 12:3, Dinkelsbühl 15:0.

26 Zur Verschwörung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg gegen den Kaiser immer noch grundlegend: Leopold von RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 5, München 1925, S. 167–227; vgl. auch SKALWEIT (wie Anm. 5), S. 373–391; und Heinrich LUTZ, Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556), Göttingen 1964.

ständischen Fürsten die Vorherrschaft des Protestantismus und die Zunftherrschaft (»Franzosenräte«) für kurze Zeit wiederherstellten. Die positive Resonanz, auf die ihr Vorgehen bei der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung stieß²⁷, zeigte die Brüchigkeit des durch Interim und Karolinische Verfassungsänderung geschaffenen Status quo ante auf kirchlich-religiösem und politischem Gebiet, der gleichwohl nach der erneuten Unterwerfung der Städte unter den Kaiser wiederhergestellt und im Passauer Vertrag von 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden reichsrechtlich sanktioniert wurde. Die Bikonfessionalität bestimmte künftig religiös, eine katholisch-patrizische Vorherrschaft verfassungsrechtlich den Alltag in den vier untersuchten Städten.

3. Verfassungssituation bis 1648

Das Zahlenverhältnis der beiden reichsrechtlich nach 1555 zugelassenen Konfessionen blieb bis 1648, allen Versuchen vor allem von katholischer Seite zum Trotz, es durchgreifend zu ändern, relativ konstant²⁸. Mit allen durch den Mangel zuverlässiger Quellen oder deren einseitiger Färbung gebotenen Vorbehalten kann man für diesen Zeitraum von folgendem Katholikenanteil ausgehen:

- für Biberach: 3–12 %
- für Dinkelsbühl: 15–25 %
- für Augsburg: 10–30 %
- für Ravensburg: 35–ca. 50 %

In allen untersuchten Städten nahm er in dieser Zeitspanne langsam, aber stetig, und zwar im Dreißigjährigen Krieg schneller als zuvor, zu²⁹. Gründe hierfür sind einerseits gegenreformatorische Bestrebungen, die bei den Konversionen für einen positiven Saldo zugunsten der Katholiken sorgten³⁰, andererseits der Bevölkerungsaustausch mit dem außer im Falle Dinkelsbühls fast durchgehend katholischen Umland³¹. Ob demographische Faktoren wie die größere Geburtenhäufigkeit oder niedrigeres Heiratsalter schon damals eine signifikante Rolle

27 Besonders gut läßt sich dies für Augsburg belegen. Dort ließ der Rat am 1. April 1552 die durch ein von den verbündeten Fürsten eingeschleustes Schreiben besonders erregte Bevölkerung auf ihren vier »Malplätzen« versammeln, um sie über die Lage der Dinge aufzuklären und ihre Meinung einzuholen. Bei den tumultuarischen Versammlungen zeigte es sich, daß nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der Handwerker (etwa 30 von 2000 bei der Versammlung der Bevölkerung des Jakoberviertels) auf der Linie des Rats lag (STADTA AUGSBURG, Reichsstadt, Schätze Nr. 118, fol. 262v; und Nr. 45, p. 45).

28 Vgl. zum folgenden ausführlich: WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 131–145 und 188–191. Zu den Einwohnerzahlen jetzt zusammenfassend für Augsburg: ROECK (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 301–308; für Biberach: RÜTH (wie Anm. 20), S. 258.

29 Genaue Zahlen liegen für Augsburg aus der Endphase des Dreißigjährigen Krieges vor. Nach der Volkszählung vom September/Oktober 1635 (nachgewiesen im STADTA AUGSBURG, EWA 448/II) lebten in der Stadt 16422 Menschen, von denen 12017 (= 73,17 %) der Augsburgischen und 4405 (= 26,83 %) der katholischen Konfession angehörten. Zehn Jahre später wurde die gesamte Augsburgische Bevölkerung erneut in einem Musterungsbuch (STADTA AUGSBURG, Schätze 37/1) erfaßt. Demnach war die Bevölkerung wieder leicht auf 19960 Personen angestiegen, von denen sich 13790 (= 69,1 %) zur evangelischen und 6170 (= 30,9 %) zur katholischen Konfession bekannten. Vgl. hierzu jetzt ausführlich: ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 775–779 und S. 879, 890–902.

30 Vgl. hierzu: WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 368–372; ROECK (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 122–125.

31 Bezeichnenderweise standen bei der Augsburgischen Volkszählung von 1635 694 katholischen »Fremden« (= Beisitzern) nur 37 künftige Neubürger evangelischer Konfession gegenüber – sicherlich ein Hinweis auf die vom Rat geförderte Zuwanderung aus dem katholischen Umland; vgl. ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 775f.

spielten, wie dies Peter Zschunke für Oppenheim anhand einer Auswertung der Kirchenbücher eindrucksvoll nachgewiesen hat³², läßt sich aufgrund der für die Zeit bis 1648 zu lückenhaften Quellenlage zumindest für die drei kleineren Städte nicht mit Sicherheit nachweisen³³.

Die Ratszusammensetzung spiegelte die Zahlenverhältnisse in der Einwohnerschaft nicht wider, vielmehr war überall der Katholikenanteil im Kleinen Rat größer als in der Bevölkerung³⁴. In Biberach hatten die Katholiken sicher, in Dinkelsbühl höchstwahrscheinlich immer die Majorität, während in Augsburg und Ravensburg die Protestanten für kurze Zeitabschnitte (in Augsburg 1558 und 1570–1571)³⁵ die Mehrheit der Ratssitze innehatten, ohne daß dies weitreichende Folgen für die reichsstädtische Politik nach sich gezogen hätte. Noch größer war das katholisch-patrizische Übergewicht in der Regel in dem wichtigeren Gremium des in Augsburg sieben, in den übrigen Städten fünf Mitglieder umfassenden »Geheimen Rats«, das die laufenden Amtsgeschäfte führte³⁶. Das durch die Verfassungsänderung von 1548 in Augsburg neugeschaffene höchste und einflußreichste Amt der beiden Stadtpfleger blieb bis auf zwei Ausnahmen den Katholiken vorbehalten, während sich das politisch entmachtete Gremium der (sechs!) Bürgermeister zu einer Spitzenposition der Evangelischen entwickelte³⁷. Am stärksten waren die Protestanten in allen vier untersuchten Reichsstädten im Großen Rat repräsentiert³⁸, der freilich seit den Karolinischen Regimentsänderungen viel an Einfluß verloren hatte.

Folgende Grundpositionen bestimmten in allen vier Städten die Außen- und Bündnispolitik der katholischen Ratsmajorität³⁹:

- Unbedingte Treue gegenüber dem Kaiser als »Stadtoberhaupt«;
- Distanz zu den protestantischen Ständen;

32 Vgl. Peter ZSCHUNKE, *Konfession und Alltag in Oppenheim. Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 115), Wiesbaden 1984.

33 Die ältesten Kirchenbücher für Augsburg setzen mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts ein; eine exemplarische Untersuchung auf der Grundlage der Kirchenbücher von St. Moritz (kath.) und St. Anna (ev.) liegt jetzt vor von Barbara RAJKAY, *Die Bevölkerungsentwicklung in Augsburg 1607–1650. Ein Vergleich der Pfarreien St. Anna und St. Moritz*, Magisterarbeit (ms.) Augsburg 1984; vgl. auch DRES., *Die Bevölkerungsentwicklung von 1500–1648*, in: *Geschichte der Stadt Augsburg* (wie Anm. 20), S. 252–258.

34 Vgl. WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 131–145.

35 Vgl. die Tabelle über das Zahlenverhältnis von Katholiken und Protestanten im Augsburger Kleinen Rat ebd., S. 133.

36 Zum Augsburger Geheimen Rat vgl. Ingrid BÁTORI, *Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 22), Göttingen 1969, S. 46–54. Als in den Jahren 1570 und 1571 die Evangelischen für kurze Zeit die Mehrheit im Kleinen Rat besaßen, war gleichzeitig nur einer der sieben Geheimen protestantisch.

37 Vgl. Katarina SIEH-BURENS, *Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518–1618* (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 29), München 1986, S. 13. Die Autorin hat den Kreis der Inhaber dieser beiden Ämter (und der Bürgermeister in der Zunftverfassung ab 1518) auf ihre soziale Verflechtung hin untersucht und stellt als Ergebnis eine »fortschreitende Oligarchisierung« und Herausbildung von vier »Beziehungsnetzen« (des Welser-, Fugger-, Herbrodt- und Seitz-Netzes) fest.

38 Als Beispiel mag die Rats- und Ämterbesetzung des Jahres 1576 in Biberach gelten: dort bestand 1576 der Innere Rat aus fünf katholischen und zwei evangelischen Patriziern sowie sieben katholischen und fünf evangelischen Mitgliedern aus der Gemeinde (eine Stelle war unbesetzt). Dagegen waren von 20 Mitgliedern des Großen Rats nur drei katholisch. Damals wurde übrigens erstmals seit 1553 ein Protestant (der Patrizier Gottschalk Klockh) in den Geheimen Rat gewählt; vgl. Kurt DIEMER, *Von der Bikonfessionalität zur Parität*, in: *Geschichte der Stadt Biberach* (wie Anm. 19), S. 289–307; hier: S. 292.

39 Vgl. WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 189.

– Heraushalten aus Bündnissen mit eindeutig gegenreformatorischer Zielsetzung, um innere Unruhen in der Bürgerschaft zu vermeiden.

Was dies in der Praxis bedeutete, läßt sich am Beispiel Augsburgs gut demonstrieren: Die Reichsstadt trat 1556 der kaisertreuen, das konfessionelle Moment nicht so sehr betonenden Einung des Landsberger Bundes (1556–1598) bei⁴⁰, wollte sich aber andererseits solange nicht der 1609 unter Führung Bayerns gegen die protestantische Union gegründeten katholischen Liga anschließen, als diese ihre aggressiv antiprottestantische Stoßrichtung nicht zugunsten einer allgemeineren Zielsetzung, nämlich der Erhaltung des Landfriedens, aufgab⁴¹.

Die gleiche vorsichtig-konservative Linie wie in der Außenpolitik verfolgte die Ratsmehrheit auch im Innern in religiös-dogmatischen Fragen: Als Obrigkeit eines gemischt-konfessionellen Gemeinwesens mußte der Rat am Erhalt des Dualismus von katholischem und »Augsburgischem«, d. h. evangelisch-lutherischem Bekenntnis interessiert sein und aus dieser Position heraus alle abweichenden Lehrmeinungen zu unterdrücken suchen. So wuchs er fast zwangsläufig in die Rolle eines Förderers und Verteidigers der lutherischen Orthodoxie gegen andere protestantische Lehrmeinungen wie Zwinglianismus, Flazianismus und Kryptocalvinismus oder gegen die verbliebenen Rückzugspeditionen von Strömungen der »Radikalen Reformation« wie Täufertum und Schwenckfeldianismus herein⁴². Daß diese Bemühungen letztlich nicht erfolglos blieben, zeigt die Unterschrift der evangelischen Prediger unter die Konkordienformel in allen untersuchten Städten in den Jahren 1577/78. Als sich im Dreißigjährigen Krieg die Konfrontation zwischen den Bekenntnissen verschärfte, versuchte der mehrheitlich katholische Rat, den Protestanten nachzuweisen, daß sie sich von der Beachtung der Confessio Augustana entfernt hätten und damit des Augsburger Religionsfriedens und des in ihm enthaltenen Simultanstädteartikels nicht mehr fähig seien.

Auf die signifikanten Änderungen auf dem verfassungspolitischen Sektor unter dem Druck der kriegführenden auswärtigen Mächte während des Dreißigjährigen Krieges wird im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Parität noch gesondert eingegangen werden.

4. Realisierung des Zusammenlebens von Katholiken und Protestanten im Alltag – aufgezeigt an Einzelbeispielen

Wie ich bereits ausgeführt habe, waren die beiden entscheidenden Neuerungen der Jahre 1548 bis 1555, das oligarchisch-patrizische Stadtre Regiment unter weitgehender Ausschaltung der einfachen Handwerker von der Leitung des Gemeinwesens und die Bikonfessionalität, der Bürgerschaft gegen ihren Willen von außen aufgezwungen worden. Da die 1555 allein reichsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für sich jeweils einen ausschließlichen

40 STADTA AUGSBURG, *Literalienammlung*, 1556 Juni 1. Vgl. Winfried MOGGE, Nürnberg und der Landsberger Bund (1556–1598). Ein Beitrag zur Geschichte des konfessionellen Zeitalters, Nürnberg 1976, S. 48f.

41 Vgl. Franziska NEUER-LANDFRIED, *Die katholische Liga. Gründung, Neugründung und Organisation eines Sonderbundes 1608–1620* (Münchner Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 9), Kallmünz 1968. Der Beitritt zur Liga erfolgte erst auf dem Regensburger Defensionstag von 1613/14.

42 Besondere Probleme bereitete dem Rat in Ravensburg eine starke zwinglianische Grundströmung innerhalb des evangelischen Bevölkerungsteils in den ersten Jahren der Bikonfessionalität; vgl. Werner SEELING, Johannes Willing (1525–1572). Ein Schicksal zwischen Luthertum und Calvinismus (Veröffentlichungen des Vereins für pfälzische Kirchengeschichte 11), Otterbach 1972. Zu Täufertum und Schwenckfeldianismus s. u., Anm. 45–48.

Öffentlichkeitsanspruch proklamierten, wurde die Bikonfessionalität zum Prüfstein für die innere Stabilität der Stadtgemeinde wie für die Toleranzbereitschaft jedes einzelnen Bürgers. Im folgenden sollen sowohl auf der Ebene des Zusammenlebens der Menschen verschiedener Konfession im reichsstädtischen Alltag als auch an ausgewählten religiös-konfessionellen Institutionen und städtischen Einrichtungen Möglichkeiten und Grenzen konfessioneller Toleranz im nachreformatorischen Zeitalter aufgezeigt werden. Bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges lassen sich zwei Phasen deutlich unterscheiden:

a) Im Zeitraum von 1555 bis etwa 1580 nahmen die Spannungen gegenüber der Reformationszeit sowohl an Zahl als auch an Heftigkeit deutlich ab⁴³. Als Ursache hierfür ist neben der nach dem Religionsfrieden geübten Zurückhaltung der kaiserlichen Zentralgewalt und der protestantischen Fürsten mit dem direkten Eingreifen zugunsten einer der beiden Konfessionsparteien vor allem namhaft zu machen, daß der Konfessionalisierungsprozeß⁴⁴ noch in vollem Gange war und erst allmählich einer inneren Konsolidierung und gegenseitigen Abgrenzung wich. Wie auf protestantischer Seite zwischen den verschiedenen Lehrmeinungen und Bekenntnissen – so wirkten die Lehrstreitigkeiten zwischen der lutherischen und oberdeutsch-zwinglianischen Richtung noch bis in die 70er Jahre des 16. Jahrhunderts nach und bestanden täuferische⁴⁵ und schwenckfeldianische⁴⁶ Zirkel noch bis 1573⁴⁷ bzw. 1598⁴⁸! –, herrschten in der Bürgerschaft vielfach Unsicherheit und Vermischung, was die Unterscheidung katholischer und evangelischer Glaubensinhalte betraf. Der Stadtbürger wußte vielfach nicht, welche Elemente für sein Bekenntnis konstitutiv waren, ja es kam vor, daß Einwohner sich nicht einmal im klaren waren, ob sie evangelisch oder katholisch waren⁴⁹. Angesichts dieser starken Unsicherheit in Glaubensfragen ist es kein Wunder, daß gerade in den ersten Jahrzehnten des Nebeneinanders Heiraten über Konfessionsgrenzen hinweg und offen erklärte oder insgeheim vollzogene Übertritte zum anderen Bekenntnis sehr oft vorkamen und auch vom Rat geduldet wurden⁵⁰. Auch die Übernahme von Patenschaften für Angehörige der anderen Konfession war anscheinend eine nicht weiter diskutierte Selbstverständlichkeit.

b) In der Phase von etwa 1580 bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges bildete sich nach dem Abschluß des Konfessionsbildungsprozesses im Innern auf beiden Seiten ein konfessionelles Selbstbewußtsein heraus. Zunehmend wurde, vor allem auf katholischer Seite im Zuge der »katholischen Reform«, das Schwergewicht auf die organisatorisch-institutionelle Konsolidierung des jeweils eigenen Kirchenwesens gelegt. In Augsburg waren die Neugrün-

43 Vgl. WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 388f.

44 Zum Begriff der Konfessionalisierung vgl. jetzt Heinz SCHILLING, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: HZ 246, 1988, S. 1–45.

45 Hierzu grundlegend: Friedwart UHLAND, Täufertum und Obrigkeit in Augsburg im 16. Jahrhundert, Diss. phil. Tübingen 1972.

46 Zum Schwenckfeldertum in Augsburg vgl. Friedrich ROTH, Augsburger Reformationsgeschichte, 4 Bde., München 1901–1911; hier: Bd. 2, S. 618–639; und jetzt ROECK (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 117–121.

47 Belege hierzu bei UHLAND (wie Anm. 45), S. 257–273.

48 STADTA AUGSBURG, Strafamt, Urg. 179 (David Altenstetter, Martin und Potiphar Künle, 1598 Sept. 23–Dez. 7).

49 Eine Bäuerin aus dem zum Territorium der Reichsstadt Dinkelsbühl gehörenden Dorf Sinbronn ließ sich noch 1597 vom dortigen evangelischen Pfarrer kurz vor ihrem Tod zum Abendmahlsempfang drängen, obwohl sie vier Wochen zuvor auswärts katholisch kommuniziert hatte; vgl. August GABLER, Altfränkisches Dorf- und Pfarrhausleben 1559–1601, Nürnberg 1952, S. 77f.

50 Für die Zeit nach 1648 hierzu ausführlicher und auf gesicherter Quellengrundlage: FRANÇOIS (wie Anm. 19), S. 190–219.

dung eines Jesuitengymnasiums und -kollegs⁵¹ und als Reaktion hierauf des evangelischen Kollegiums bei St. Anna in den Jahren 1580–1582⁵² die ersten Schritte in diese Richtung.

Die von den Bischöfen von Augsburg und Konstanz sowie den katholischen Territorien der Umgebung ausgehenden gegenreformatorischen Impulse wurden von den mehrheitlich katholischen Ratsgremien in den bikonfessionellen Reichsstädten vor allem durch die Einführung der Reformorden aufgegriffen. Bereits 1559, als Petrus Canisius die Stelle des Dompredigers übertragen wurde, faßten die Jesuiten in Augsburg Fuß⁵³. Sie fanden die nachhaltigste Unterstützung, oft auch gegen Bischof und Domkapitel, bei den katholischen Patrizierfamilien der Stadt, insbesondere den Fuggern. Die Schwerpunkte des Wirkens der Jesuiten lagen in ihrer Predigtätigkeit und im Bildungswesen, darüber hinaus erlangten sie als Wortführer der geistig-literarischen, teils polemischen, teils irenischen Auseinandersetzung mit den Protestanten Bedeutung.

Mehr auf die Intensivierung des Glaubenslebens der katholischen Minderheit durch Volkspredigten und intensive Seelsorge an allen Schichten der Bevölkerung zielte die Einrichtung von Niederlassungen der Kapuziner⁵⁴, die nicht zufällig in allen vier untersuchten Städten im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts eingeführt wurden (in Augsburg 1601, in Biberach 1618, in Dinkelsbühl 1624 und in Ravensburg 1628/29). Durch die von ihnen organisierten Wallfahrten, Bittgänge und Prozessionen, durch die der Öffentlichkeitsanspruch der katholischen Kirche unterstrichen wurde, sowie durch ihr dem »bürgerlichen« Tugendideal zuwiderlaufendes Betteln zogen sie die Abneigung, ja den Haß der Protestanten auf sich, während ihr unermüdlicher seelsorglicher Einsatz, besonders auch an den Pestkranken, die Anerkennung und Bewunderung des katholischen Bevölkerungsteils fand. Die neu eingeführten Reformorden – in Augsburg auch noch die Franziskaner und Unbeschuhten Karmeliter⁵⁵ – wurden somit einerseits zu Trägern der innerkatholischen Erneuerung, andererseits zum größten Konfliktherd in der bikonfessionellen Stadtgemeinde vor dem Dreißigjährigen Krieg. Der von zunehmender wechselseitiger Abgrenzung charakterisierte Konfessionalisierungsprozeß führte nach 1580 zu einem Rückgang bei den Konversionen und gemischtkonfessionellen Ehen⁵⁶.

Die Formierung von sich scharf voneinander abgrenzenden Konfessions»parteien« läßt sich am Beispiel des Kalenderstreits besonders gut nachvollziehen⁵⁷. Für alle untersuchten Reichsstädte bedeutete er eine scharfe Zäsur, stießen hier doch gegenreformatorischer Eifer des Rats und der seine Konfessionspolitik stützenden Nachbarterritorien auf das gewachsene Selbstbewußtsein der protestantischen Bevölkerungsmajorität. Als die Ratsgremien den von den Astronomen Papst Gregors XIII. reformierten Kalender für alle Einwohner verbindlich einführen wollten, widersetzte sich der größte Teil der evangelischen Bevölkerung – ebenso wie die protestantischen Territorien im Reich – der aus wissenschaftlicher Sicht sinnvollen und notwendigen Reform, durch die die entstandene Differenz zwischen Sonnenstand und Kalenderdatum bis auf einen unbedeutenden Restbetrag beseitigt wurde. Erst 1700 wurde der neue

51 Vgl. hierzu den Ausstellungskatalog: Die Jesuiten und ihre Schule St. Salvator in Augsburg 1582, hrsg. von Wolfram BAER und Hans-Joachim HECKER, München 1982.

52 STADTA AUGSBURG, Evangelisches Wesensarchiv Nr. 1041–1042.

53 Zum Wirken der Jesuiten in Augsburg vgl. zusammenfassend WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 238–247.

54 Vgl. ebd., S. 247–260.

55 Vgl. Peter RUMMEL, Katholisches Leben in der Reichsstadt Augsburg (1650–1806), Augsburg 1984, S. 44–48.

56 Vgl. zu dieser Problematik jetzt ROECK (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 117–125.

57 Ausführliche vergleichende Darstellung bei WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 359–386.

Kalender in den evangelischen Ländern eingeführt⁵⁸. Am Beispiel Augsburgs soll der Konflikt im folgenden exemplarisch dargestellt werden⁵⁹.

In den ersten Tagen des Jahres 1583 beschloß der Kleine Rat dort mit großer Mehrheit und den Stimmen von 16 der 20 evangelischen Ratsherren, den neuen Kalender, der von den katholischen Nachbarterritorien, darunter Bayern und dem Hochstift Augsburg, bereits angenommen worden war, auch in der Reichsstadt einzuführen. Er rechtfertigte sein Vorgehen damit, daß dies eine rein »politische« Angelegenheit sei, die das religiöse Gewissen des einzelnen nicht berühre, aber zum Funktionieren von Handel und Verkehr dringend erforderlich sei. Nicht nur bei der Beschickung der Märkte in der Stadt aus den benachbarten Territorien, sondern auch bei Handel und Geldgeschäften der Großkaufleute mit überwiegend katholischen Ländern wie Italien und Spanien wären erhebliche Nachteile zu befürchten⁶⁰.

Ganz anders die abweichende Auffassung von vier evangelischen Ratsherren, darunter den drei Kirchenpflegern: Der evangelischen Bürgerschaft könne eine Reform nicht zugemutet werden, die vom Papst als dem Antichristen ausgehe und diesem Einfluß auf das evangelische Kirchenwesen einräume. Durch die Feier der Heiligenfeste werde das religiöse Gewissen jedes einzelnen berührt. Schließlich verletze der Rat mit seinem Vorgehen auch den Augsburger Religionsfrieden, demzufolge in religiösen Fragen nicht die Ratsmehrheit entscheiden dürfe, sondern beide Konfessionen je eine Stimme hätten. Bezeichnenderweise wurde hier bereits ein Anspruch der Evangelischen angemeldet, der bei der Einführung der Parität im Westfälischen Frieden im Prinzip der »*itio in partes*« verwirklicht wurde.

Beim Reichskammergericht in Speyer erwirkten die vier Ratsherren mit ihrem Protest ein Mandat gegen die Einführung des neuen Kalenders. Der Rat hielt dennoch an der Reform fest und bestätigte ihre Gültigkeit für die Rats-, Markt- und Gerichtstage. Bis zu einem endgültigen Urteil durften die Evangelischen in ihren Kirchen die Festtage allerdings nach dem neuen Kalender feiern. So galten fortan zwei um zehn Tage differierende Kalender gleichzeitig mit einer Verdoppelung aller Festtage, was nicht nur das Wirtschaftsleben der Stadt beeinträchtigte, sondern auch Grund zu neuen Streitigkeiten gab: So spazierten die Evangelischen an Feiertagen nach dem alten Kalender provozierend in Festtagskleidern durch die Stadt, während ihre katholischen Handwerkskollegen arbeiten mußten. Umgekehrt wurden die Katholiken in ihrer Sonntagsruhe durch den Handwerkslärm der Protestanten gestört.

Auch das kaiserliche Mandat vom Herbst 1583, das die allgemeine Einführung des neuen Kalenders im Reich verfügte, und ein Reichskammergerichtsmandat vom Frühjahr 1584, das das Urteil des Vorjahrs aufhob und die Kalenderreform als rechtens bezeichnete, konnten die gespannte Situation in der Reichsstadt nicht entschärfen; im Gegenteil, durch die massive Einmischung der evangelischen Prediger unter der Führung des Pfarrers von St. Anna, Dr. Georg Müller oder Mylius, gewann der Protest an Schärfe und Grundsätzlichkeit.

Zum offenen Ausbruch der Feindseligkeiten kam es, als Müller auf der Kanzel die Feier des bevorstehenden Himmelfahrtsfestes nach dem alten Kalender zur Gewissenspflicht eines

58 Die grundlegende Monographie über den Kalenderstreit im Reich immer noch von Felix STIEVE, *Der Kalenderstreit des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland* (Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, Hist. Kl. 15, III), München 1880.

59 Zum Augsburger Kalenderstreit immer noch grundlegend: Ferdinand KALTENBRUNNER, *Der Augsburger Kalenderstreit*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 1, 1880, S. 497–540; die jüngsten Zusammenfassungen der Ereignisse um Kalender- und Vokationsstreit bei Herbert IMMENKÖTTER (wie Anm. 20), S. 405–408; und ROECK (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 125–188.

60 Die Zahl der Festtage war damals viel größer als heute; im Bistum Augsburg waren es 37 Kirchen- und Heiligenfeste, die unabhängig von den Sonntagen mit Arbeitsruhe begangen wurden, darunter heute völlig unbekannte Festtage wie St. Matthias (24. Febr.), St. Afra (6. Aug.) und St. Simon und Juda (29. Okt.). Die Ratsmehrheit berief sich auch auf die Aussage Melanchthons in der »Apologie« der Augsburger Konfession, daß die Feiertagsregelung eine für die Christen belanglose Frage sei.

jeden evangelischen Christen erklärte. Als der Rat ihn darauf als »Rottierer« und Sektierer aus der Stadt verweisen wollte, wußte dies eine aufgebrachte Menge zu verhindern. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich, durch Gerüchte aufgebauscht, die Nachricht von der geplanten Abschiebung in der Stadt. Ausgehend von der armen Jakobervorstadt erhob sich ein offener Aufruhr, der maßgeblich von den Handwerken der Metzger und Weber getragen wurde. Eine lärmende Menschenmenge zog in die Innenstadt vor das Jesuitenkolleg. Die Aufständischen plünderten das Zeughaus und drohten, auch das Rathaus einzunehmen. Es fielen einzelne Schüsse; hierbei wurde auch der Stadtvogt, der vorsorglich das Rathaus hatte besetzen lassen, verletzt. Die verängstigten Ratsherren wandten sich hilfeschend an die Prädikanten, die die Menge beschwichtigen sollten. Eine große Zahl wohlhabender Familien – in einer Quelle ist von 3000 Personen die Rede⁶¹ – war aus der Stadt geflüchtet.

Damit hatte sich der ursprünglich religiös motivierte Streit zu einem sozialen und verfassungspolitischen Konflikt ausgeweitet. Der Rat, der die gesamte Verfassungs- und Rechtsordnung der Reichsstadt bedroht sah, ließ sich nun in separate Verhandlungen mit der nichtpatrizischen Bürgerschaft ein, die hierzu drei Ausschüsse, je einen von der Mehrerer- und Kaufleutestube sowie von der »Gemeinde« der Handwerker, gebildet hatte. Durch Vermittlung der benachbarten adeligen Stände kam am 14. Juni ein Vergleich zustande. Er gestattete den Evangelischen noch die Feier des bevorstehenden Pfingstfestes nach dem alten Kalender, danach aber wurde die Reform auch in den protestantischen Kirchen verbindlich eingeführt. Den Prädikanten wurde eine Erklärung auf den Kanzeln zugestanden, daß sie mit dem neuen Kalender keineswegs auch den Papst als Haupt ihres Kirchenwesens akzeptierten. Der Rat garantierte darüber hinaus eidlich den Bestand der evangelischen Konfession in der Stadt.

Damit war der Kalenderstreit formell beendet. Die im Vertragstext bestätigte Zuständigkeit der Stadtpfleger für die Berufung und Vereidigung neuer Prediger, wie seit 1537 üblich, ließ die Auseinandersetzungen jedoch andauern. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung kam in einer groß angelegten Befragung⁶² deutlich zum Ausdruck, die im Sommer 1584 durch eine zur Schlichtung der Streitigkeiten eingesetzte kaiserliche Kommission unter den Mitgliedern der Bürgerausschüsse durchgeführt wurde. Die Evangelischen, so das Fazit von über 100 Einzelbefragungen, fühlten sich von der katholischen Ratsmehrheit in ihren Rechten beschnitten, von den Jesuiten in ihrem Gewissen bedrängt und von den reichen Handelsherren – an erster Stelle wurden die Fugger und die im Stadtreiment dominierenden Rehlinger genannt – steuerlich übervorteilt. Von den Vertretern der ärmeren Bevölkerungsschichten wurden die gegenwärtigen Machtverhältnisse grundsätzlich in Frage gestellt und die Rückkehr zum 1548 abgeschafften Zunftregiment gefordert. Demgegenüber wurde die die Katholiken begünstigende Patrizierherrschaft auch von der Mehrheit der evangelischen Ratsherren verteidigt.

Aus den genannten Gründen dauerte der passive Widerstand des protestantischen Bevölkerungsteils auch nach der Einführung der Kalenderreform an. Die vom Rat neu angestellten Prediger wurden gemieden, das Weihnachtsfest erneut nach dem alten Kalender gefeiert. Eine Flut von Streit- und Schmähschriften setzte gegen den Rat ein, die dieser mit scharfen Repliken beantworten ließ⁶³. Die Entsendung einer zweiten kaiserlichen Kommission wurde notwendig; schließlich wurde ein Dutzend evangelischer Bürger, die sich zu Wortführern der Opposition gegen den Rat gemacht hatten, aus der Stadt verwiesen. Das gleiche Schicksal erlitten ein Jahr später elf evangelische Prediger mit ihren Familien, die im evangelischen Ulm

61 Vgl. KALTENBRUNNER (wie Anm. 59), S. 521 f.

62 STADTA AUGSBURG, Kalenderstreitsakten Nr. 27: »Prothocollum der handlung zwischen einem E(hrsamen) rat der statt Augspurg und etlichen ratsverwanten burgern und predicanten, anno 1584 durch die Kay(serlichen) commissarien furgenomen und verrichtet.«

63 Zur Publizistik um den Kalenderstreit immer noch grundlegend: MAX RADLKOFER, Die volkstümliche und besonders dichterische Litteratur (!) zum Augsburger Kalenderstreit, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 7, 1901, S. 1–32, 49–71.

und in Kursachsen Aufnahme fanden und von dort aus jahrelang gegen den Augsburger Rat agitierten. Erst 1595 wurde ihnen die Rückkehr gestattet. Die vom Rat an ihrer Stelle angenommenen Prediger, die für ihr Amt wohl auch nicht die ausreichende Bildung und Befähigung besaßen, nahm die Bevölkerung nicht an; zeitweise mußte der Rat den Kirchenbesuch erzwingen.

Erst 1591 beendete ein Kompromiß zwischen Rat und evangelischer Gemeinde die Feindseligkeiten⁶⁴. Demnach wurde die Zahl der Kirchenpfleger auf sechs verdoppelt, von denen der Rat drei, Kaufleute-, Mehrerstube und Gemeinde je einen bestimmen durften. Den Kirchenpflegern wurde anstelle der Stadtpfleger das Recht zugestanden, künftig neue Prädikanten zu berufen und zusammen mit dem Predigerkollegium zu prüfen.

Der nahezu zehn Jahre andauernde Konflikt um die Kalenderreform und das Berufsrecht der Prädikanten reiht sich ein in eine lange Abfolge von Aufstandsbewegungen in verschiedenen Städten des Reiches, die zwischen 1580 und 1712 ausbrachen⁶⁵. Das paritätische Verfassungsmoment der »itio in partes« und das Majorisierungsverbot in konfessionellen Fragen war in den Auseinandersetzungen nicht nur theoretisch gefordert, sondern zeitweise und in Teilbereichen auch praktiziert worden; insofern kommt dem Kalenderstreit eine Vorreiterrolle bei der Genese der Parität zu. Allen Beteiligten war deutlich geworden, daß sich die Konstruktion eines evangelischen Kirchenwesens unter Leitung und Kontrolle eines mehrheitlich katholischen Rats, zumal in Krisenzeiten, nicht auf Dauer aufrechterhalten ließ.

Nirgends kann das »Funktionieren« der Bikonfessionalität besser demonstriert werden als am Sonderfall des Simultaneums⁶⁶. Kirchensimultaneen gab es im Untersuchungszeitraum an folgenden Gotteshäusern: in Biberach an der Pfarrkirche St. Martin⁶⁷, der Sondersiechenkapelle St. Maria Magdalena und der St. Nikolaikapelle⁶⁸, in Ravensburg an der Karmeliterkirche⁶⁹. Eine vergleichbare Konstellation wies auch Augsburg mit der unmittelbaren Nachbarschaft von katholischem Stift und evangelischer Pfarrkirche bei St. Ulrich (in diesem Falle noch heute gut sichtbar), St. Georg und Heilig Kreuz auf⁷⁰. Die Einrichtung des Simulta-

64 Der Vertrag ist in verschiedenen Abschriften und Drucken enthalten; u. a. in der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, 4^o Aug. 51 (»Articuli, wie es hinfüro in Berufung der Kirchendiener Augspurgerischer Confession und anderm allhie zu Augspurg gehalten werden soll«), im *STADTA AUGSBURG*, EWA 483 und *Literaliensammlung*, 1591 Mai 14.

65 Vgl. die Überblicksdarstellungen bei Christopher R. FRIEDRICHS, *German Town Revolts and the Seventeenth-Century Crisis*, in: *Renaissance and Modern Studies XXVI*, 1982, S. 27–51; und Heinz SCHILLING, *The European Crisis of the 1590s: The Situation in German Towns*, in: P. CLARK (ed.), *The European Crisis of the 1590s*, London 1985, S. 135–156; zusammenfassend jetzt: Klaus GERTEIS, *Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der »bürgerlichen« Welt*, Darmstadt 1986, S. 81–84; und ROECK (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 138–140.

66 Dieser Begriff hat einen entscheidenden Bedeutungswandel erfahren. Während das Staatskirchenrecht der frühen Neuzeit unter »Simultaneum« den »Zustand, wonach zwei oder mehr Konfessionen in einem Territorium nebeneinander gleichberechtigt ihre Religion öffentlich ausübten« (Siegfried REICKE in: *RGG* 6, 1962, Sp. 43), verstand, wie es nach § 27 des Augsburger Religionsfriedens für die gemischtkonfessionellen Reichsstädte vorgesehen war, wird das Wort heute durchweg als Bezeichnung für die »gemeinsame Benutzung von Kirchen, Friedhöfen oder Kultgegenständen (Glocken, Kanzel, Orgel, Altar) durch Anhänger verschiedener Bekenntnisse« (Joseph WENNER in: *LThK* 9, 1964, Sp. 780) verwandt; vgl. hierzu auch: Paul WARMBRUNN, *Simultaneen in der Pfalz*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 14, 1988, S. 97–122, hier: S. 99f.

67 Vgl. WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 223–227.

68 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 293.

69 Vgl. WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 227–230.

70 Zu St. Ulrich vgl. ebd., S. 230–238; und Eckhard VON KNORRE, *Material zur Geschichte der evangelischen Ulrichskirche in Augsburg*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 69, 1975, S. 31–60.

neums erwies sich einerseits als besonders anfällig für Streitigkeiten und Zwischenfälle; Ursachen waren meistens Kontroverspredigten, Störungen des Gottesdienstes der einen Konfession durch die andere oder bauliche Veränderungen, die den anderskonfessionellen Mitbürgern mißfielen. Umso bemerkenswerter ist es, daß gerade für Simultankirchen zahlreiche Beispiele guten Einvernehmens und konfliktfreien Miteinanders beider Konfessionen angeführt werden können, so etwa die gemeinsame Sammlung von Katholiken und Protestanten für die Wiederherstellung des 1584 vom Blitz getroffenen Kirchturms von St. Martin in Biberach⁷¹. 1612 fertigte der Goldschmied Johann Baptist Schönfeld, später einer der Führer der evangelischen Partei, die heute noch in Gebrauch stehende Große Monstranz, wobei sich alle städtischen Ämter an den Kosten beteiligten⁷². Auch an der Klosterkirche der Karmeliter in Ravensburg, deren Chor den Mönchen und deren Schiff den Protestanten reserviert wurden, konnte, wie es in der Inschrift einer 1606 gegossenen Glocke hieß, die Koexistenz beider Konfessionen »ganz wohl... möglich sein«⁷³.

Im Dreißigjährigen Krieg wurden, unter starkem Druck der kriegführenden Mächte, alle bestehenden Simultaneen aufgehoben und die Predigthäuser bei St. Georg und Hl. Kreuz in Augsburg abgerissen⁷⁴. Daß jedoch in allen betroffenen Kirchen das Simultaneum nach dem Westfälischen Frieden wieder eingeführt wurde und im Falle von St. Martin in Biberach bis heute Bestand hat, beweist andererseits, daß das meist aus einer Notlösung heraus eingeführte Simultaneum im Laufe der Zeit durchaus auch von der Einwohnerschaft beider Konfessionen innerlich akzeptiert wurde.

Im Schulwesen⁷⁵ wurde vor allem in den »deutschen« Elementarschulen meist keine strenge Trennung nach Konfessionen durchgeführt. Dies ist umso bemerkenswerter, als in ihnen ja den Kindern das religiöse Grundwissen nach einem Katechismus vermittelt wurde. Trotz sich daraus ergebender Spannungen wurde eine konsequente Trennung in katholische und evangelische Elementarschulen erst nach 1648 durchgeführt⁷⁶. Auch das evangelische Gymnasium bei St. Anna⁷⁷ wurde von vielen katholischen Schülern besucht, in reduziertem Umfang sogar noch, als es 1582 durch die Gründung des Jesuitengymnasiums St. Salvator⁷⁸ seine Monopolstellung als einzige höhere Bildungsanstalt in Augsburg verlor. Da bei den Jesuiten im Gegensatz zum St. Anna-Gymnasium der Schulbesuch kostenlos war, zählte das Gymnasium St. Salvator ungeachtet der heftigen Angriffe der evangelischen Prediger gegen den Orden stets Protestanten zu seinen Schülern. Sogar Söhne Graubündner Calvinisten wurden hier während des Dreißigjährigen Krieges unterrichtet⁷⁹!

71 Vgl. Gerhard PFEIFFER, Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach, in: BlwürtKG 56, 1956, S. 3–75; hier: S. 22f.; und Kurt DIEMER, Vor vierhundert Jahren brannte der Kirchturm, in: BC 7, 1984, H. 1.

72 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 293; ebd. nach S. 296 (Abb. 37) auch eine Abbildung dieser Festmonstranz.

73 Vgl. Tobias HAFNER, Geschichte der Stadt Ravensburg, Ravensburg 1887, S. 569. Bezeichnenderweise wurde der Reim weggelassen, als die Glocke 1726 umgegossen wurde.

74 Vgl. Wolfgang ZORN, Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt, Augsburg²1972, S. 221.

75 Vgl. zusammenfassend: WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 277–305; zu Augsburg: Josef BELLOT, Humanismus – Bildungswesen – Buchdruck und Verlagsgeschichte, in: Geschichte der Stadt Augsburg (wie Anm. 20), S. 343–357.

76 In Augsburg wurde mit der Einführung der Parität das Zahlenverhältnis der evangelischen zu den katholischen deutschen Schulen auf 14:6 festgeschrieben; vgl. Leonhard LENK, Augsburger Bürgertum im Späthumanismus und Frühbarock (1580–1700) (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 17), Augsburg 1968, S. 125.

77 Vgl. Karl KÖBERLIN, Geschichte des humanistischen Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg von 1531–1931, Augsburg 1931; 450 Jahre Gymnasium bei St. Anna in Augsburg, Augsburg 1981.

78 Vgl. BAER/HECKER (wie Anm. 51).

79 Vgl. Placidus BRAUN, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg, München 1822, S. 157.

5. Die Genese der numerischen Parität unter den Bedingungen des Dreißigjährigen Krieges

Die im Westfälischen Frieden verwirklichten Forderungen der Evangelischen nach der numerischen Parität und der »*itio in partes*« nahmen, wie der Blick auf den Augsburger Kalenderstreit gezeigt hat, teilweise schon vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges konkrete Formen an. Der Weg vom Entstehen bis zur Durchsetzung dieser Vorstellungen soll im folgenden kurz nachgezeichnet werden, wobei das Schwergewicht auf den Entwicklungen in Biberach und Dinkelsbühl liegen wird.

Gegenüber den drei anderen Städten zeichneten sich die Auseinandersetzungen um Interim und Verfassungsänderung nach 1546/47 in Dinkelsbühl⁸⁰ durch eine besondere Härte und Grundsätzlichkeit aus. Erst 1566, nach einem Jahrzehnt offener Unterdrückung der öffentlichen evangelischen Religionsausübung, wurden sie durch die sogenannte Seinsheimische Kommission beendet. Der zwischen beiden Konfessionen abgeschlossene Vergleich beinhaltete eine völlige Neuorganisation des evangelischen Kirchenwesens auf der Grundlage der pfalz-zweibrückischen Kirchenordnung. Künftig war das Kirchenregiment völlig von der Oberherrschaft des Rates emanzipiert und wurde von zwölf Kirchenpflegern selbständig geleitet. Die Kirchenpfleger und der ihnen gleichgestellte, 15 Mitglieder umfassende Ausschuß – die Zahlgleichheit mit dem Kleinen Rat ist auffällig! – wurden von der evangelischen Bürgerschaft nicht nur als Vertretung in kirchlich-religiösen Angelegenheiten, sondern zunehmend auch als politische Repräsentation angesehen, zumal nachdem seit 1615 kein einziger Evangelischer mehr im Kleinen Rat vertreten war. Im Dualismus von evangelischen Kirchenpflegern und mehrheitlich katholischem Rat war die spätere Bipolarität von gleich starkem evangelischem und katholischem Ratsteil in der paritätischen Verfassungsordnung bereits vorweggenommen. Nicht zufällig waren unter den acht 1649 eingesetzten evangelischen Ratsherren sechs ehemalige Kirchenpfleger!

Besonders gut läßt sich der Versuch der Evangelischen, die die Katholiken und das Patriziat in den untersuchten Städten einseitig begünstigenden Bestimmungen der Ratswahlordnungen Karls V. zu ihren Gunsten zu revidieren und die freie Wahl oder zumindest eine hälftige Beteiligung bei der Besetzung des Rats und der städtischen Ämter zu erreichen, am Beispiel Biberachs verfolgen⁸¹. Der Zwist zwischen den Konfessionen hatte sich dort an der Bitte der Evangelischen an den Rat, die Augsburger Konfession zu unterschreiben, entzündet. Schon 1562 war er, durch Kontroverspredigten angeheizt, so sehr eskaliert, daß es zur Entsendung einer kaiserlichen Kommission kam⁸². Die katholische Ratspartei fand dabei Rückhalt an Vorderösterreich und seinem Satellitensystem⁸³, während die evangelischen Biberacher sich an Württemberg und die evangelischen Reichsstädte Schwabens anzulehnen versuchten. In einer Eingabe der Büchsenmeister und des Ausschusses der evangelischen Gemeinde an Württemberg und die Universität Tübingen, die in der von Dr. Matthäus Klockh (1566–1621) im Jahre 1619 verfaßten »Summarischen Deduction«⁸⁴ überliefert ist, wurde offensichtlich erstmals der Gedanke der Parität im Sinne der Zahlgleichheit formu-

80 Grundlegend hierzu: Christian BÜRCKSTÜMMER, Die evangelische Kirchenpflege in Dinkelsbühl. Das selbständige Regiment einer reichsstädtischen evangelischen Kirche. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 28, 1922, S. 53–62.

81 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), der die Ergebnisse der ausführlichen, auf umfangreichen Quellenstudien beruhenden Darstellung von PFEIFFER (wie Anm. 71) in wichtigen Punkten ergänzt bzw. korrigiert.

82 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 290f.

83 Der Begriff wird verwendet in Anlehnung an Volker PRESS, Biberach – Reichsstadt im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit. In: Geschichte der Stadt Biberach (wie Anm. 20), S. 21–64, hier: S. 36.

84 KPFA BIBERACH, D III Nr. 115.

liert. Die entsprechende Stelle sei im Wortlaut wiedergegeben: »Da werden sie gewissen und mit ainer ausfuerlichen glatten helen Schrift instruiert, daß sie bei Irer Kaiserlichen Majestät umb ain andere und neue Ratswaal (exempli gratia, daß die Papisten den ersten, die Lutterische den andern, die Papisten den dritten, die Lutterische den vierten sezen sollen und also fortan bis zue Ersezung des ganzen Regiments von ungeschädlichen 18 oder 20 Personen) instantissime anhalten und unaussezlich flagitiern sollen«⁸⁵.

Als Ergebnis der Kommissionsverhandlungen verfügte Kaiser Ferdinand I. am 21. Januar 1563 die Erhöhung der Zahl der Ratssitze von 15 auf 21 und bestimmte zudem, daß »auch die Personen ain oder der anderen Religion verwandt von Rat und Gericht und anderen Ämptern, darzu sie taugenlich sein möchten, der Religion halben nit ausgeschlossen, sonder zu denselben indifferenter zugelassen werden«⁸⁶. In der Praxis blieb der Erfolg dieser Bestimmungen jedoch auch in den folgenden Jahrzehnten gering⁸⁷. Bis vor Kaiser und Reich trugen die Biberacher Evangelischen ihre Beschwerden und Forderungen vor, so 1575 auf dem Regensburger Kurfürstentag und auf dem Augsburger Reichstag von 1582⁸⁸. 1612 und 1619 versuchten sie, das Reichsvikariat der evangelisch-calvinistischen Kurpfalz zu nutzen, um ihre verfassungspolitischen Vorstellungen durchzusetzen. Der Erfolg all dieser Bemühungen blieb zunächst gering⁸⁹. Mit dem Patrizier Gottschalk Klockh wurde zwar ein Protestant 1576 erstmals in den Geheimen Rat und 1585 zu einem der drei Bürgermeister gewählt, die Katholiken behielten aber gerade in diesen beiden entscheidenden Gremien immer ein Übergewicht. Mit der Zeit sahen die Biberacher Evangelischen ein, daß ihre Maximalforderung der freien Ratswahl durch die Mitglieder der acht Zünfte keine Aussicht auf Verwirklichung mehr hatte. So griffen sie 1612 alternativ hierzu wieder den bereits 50 Jahre zuvor von der Universität Tübingen nahegelegten Vorschlag eines festen Zahlenverhältnisses zwischen den Konfessionen im Rat und den städtischen Ämtern – dieses sollte 2:1 zugunsten der Evangelischen, mindestens aber 1:1 betragen – wieder auf. Bei den Verhandlungen von 1619 zwischen dem Unterhändler der Biberacher Protestanten, dem Nürtinger Vogt und gebürtigen Biberacher Joachim Schaupp, und dem kurpfälzischen Rat Dr. Johann Friedrich Schlör⁹⁰ wurde das Ziel der evangelischen Partei von ersterem auf die »pur lautere Gleichheit« eingeeengt und präzisiert, nicht ohne den bezeichnenden Zusatz, »welches doch noch die höchste Ungleichheit, do der zehende Man nicht papistisch und mehrertails Apostatae«⁹¹. Damit war vorweggenommen, was die Evangelischen der vier Städte im Westfälischen Frieden endgültig durchsetzten: die zahlenmäßige Gleichstellung beider Konfessionen in Rat und Gericht. Auch die Forderungen Schaupps im konfessionellen Bereich nach freier Besetzung der Kirchen und Schulen durch den jeweiligen Ratsteil, ein eigenes Ehegericht für die Evangelischen und die Festsetzung fester Gottesdienstzeiten in den Simultankirchen waren in diesem Sinne zukunftsweisend. Die 1619 von Kurpfalz in Aussicht gestellte Kommission, der auch der als Stadthistoriker hervorgetretene Speyerer Syndikus Christoph Lehmann angehören sollte⁹², kam zwar

85 Ebd., S. 6f.; zitiert nach: DIEMER (wie Anm. 38), S. 290f.

86 Zitiert nach: DIEMER (wie Anm. 38), S. 291 (nach einer Abschrift im KPFA BIBERACH, B XI a Nr. 3).

87 Vgl. WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 141.

88 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 292f.

89 Ebd., S. 295–298.

90 Hierzu ausführlich PFEIFFER (wie Anm. 71), S. 27–29, der als erster auch die ins BAYHSTA, Bestand »Kasten schwarz« gelangten Biberacher Akten über diese Vorgänge, die Herzog Maximilian I. von Bayern nach der Eroberung Heidelbergs 1623 in die Hände gefallen waren, ausgewertet hat; vgl. auch DIEMER (wie Anm. 38), S. 298.

91 BAYHSTA, Kasten schwarz Nr. 16739, fol. 48v.

92 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 297; die beiden anderen Kommissare sollten Schloer und Reinhard von Gemmingen sein.

nie zustande, das Ziel der »durchgehenden Gleichheit« bestimmte fortan die Verhandlungsführung der Evangelischen nicht nur Biberachs, sondern auch der anderen drei Städte unter den Bedingungen des Dreißigjährigen Krieges.

Von dem das ganze Reich erfassenden Religions- und Staatenkonflikt des Dreißigjährigen Krieges⁹³ wurde ab 1628 auch das Zusammenleben der Konfessionen in den gemischten Städten unmittelbar und existentiell betroffen. Ausgehend von dem auf dem Höhepunkt kaiserlicher Machtentfaltung diktierten Restitutionsedikt vom 6. März 1629⁹⁴, versuchten die beiden kriegführenden konfessionellen Blöcke nun offen, die jeweils andere Konfession aus dem politischen wie kirchlich-religiösen Leben zu verdrängen. Die untersuchten Reichsstädte wurden nun völlig zum Spielball einer konfessionellen Machtpolitik, die sich nicht um die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens scherte und keinerlei Verständnis für die gewachsene Bikonfessionalität aufbrachte. Drei Zeitabschnitte lassen sich unterscheiden, wobei die Entwicklung in den einzelnen Städten durchaus eigenständige und divergierende Züge aufwies⁹⁵:

a) In der ersten Phase von 1628/29 bis 1632 versuchte die kaiserlich-katholische Seite in Augsburg, Biberach und Ravensburg, das Restitutionsedikt durchzusetzen; die Protestanten wurden weitgehend, in Augsburg sogar vollständig aus dem Rat verdrängt, die öffentliche Religionsausübung der Evangelischen erschwert und vielfach sogar ganz unterdrückt.

b) Das Eingreifen des Königs Gustav II. Adolf von Schweden in den Krieg ab Sommer 1630 und der Siegeszug der schwedischen Armee nach Süddeutschland änderten die Lage in den rekatholisierten Reichsstädten wie im gesamten Reich grundlegend. Sie wurden alle von den schwedischen Truppen eingenommen; in Augsburg (20.–24. 4.)⁹⁶ und Dinkelsbühl (30. 9.–4. 10. 1632)⁹⁷ weilte der König selbst für einige Tage innerhalb der Stadtmauern. Außer in Ravensburg wurden überall die katholischen Ratsherren für abgesetzt erklärt. In Dinkelsbühl wurden sie sogar gefangengenommen und nach Nördlingen verschleppt, um Lösegeld zu erpressen. An ihre Stelle traten die rein evangelischen »Schwedenräte«, die auf den schwedischen König vereidigt wurden⁹⁸. In Biberach griffen die Protestanten auf ihre alte Forderung der »freien Ratswahl« zurück und setzten sie mit der Wahl des neuen evangelischen Rates durch einen 70köpfigen Wahlausschuß aus den Zünften durch⁹⁹.

Daß das konfessionelle Freund-Feind-Denken der »großen Politik« nicht immer die Verfassungswirklichkeit in den bikonfessionellen Städten zu dominieren vermochte, soll an zwei Beispielen aufgezeigt werden:

Bei der erneuten Einnahme Biberachs durch die kaiserlichen Truppen gestand deren Kommandant, Feldmarschall Graf Johann von Aldringen (1588–1634), den Biberacher Prote-

93 Ein umfassendes und sehr facettenreiches Bild der Geschichte einer bikonfessionellen Stadt im Dreißigjährigen Krieg liegt jetzt für Augsburg vor von Bernd ROECK (wie Anm. 8), Teil 2 (= S. 519–981); vgl. auch die komprimiertere, populärwissenschaftliche Studie desselben Autors: Als wollt die Welt schier brechen. Eine Stadt im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, München 1991.

94 Zum Restitutionsedikt immer noch grundlegend: Moritz RITTER, Der Ursprung des Restitutionsedikts. In: HZ 76, 1895, S. 62–102. Zum »Modellfall« Augsburg vgl. jetzt v. a. ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 655–680.

95 Vgl. zum folgenden WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 162–180.

96 Vgl. speziell hierzu: Friedrich WESTERMAYER, Kurze chronologische Zusammenfassung über das Thema Gustav Adolf in Augsburg, zusammengestellt für den Augsburger Convent 1. 10. 1932, Augsburg 1932; weitere Literatur zur Augsburger »Schwedenzeit« bei WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 166 Anm. 181.

97 Vgl. Christian BÜRCKSTÜMMER, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl (1524–1648), 2 Teile (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 114 und 119/120), Leipzig 1914/15; hier: Bd. 2, S. 71.

98 Ebd.

99 HStA STUTT GART, B 162 Bü. 8 fol. 88r–93r.

stanten zu, daß der evangelische Rat bis zu einer näheren kaiserlichen Verfügung weiter amtieren dürfe¹⁰⁰. Da dieser jedoch durch die Gefangennahme und Verschleppung führender protestantischer Bürger nach Lindau und Memmingen zur ordnungsgemäßen Führung seiner Amtsgeschäfte nicht mehr in der Lage war, bat er die Katholiken, ihm »behülflich beispringen« zu wollen. Damit waren diese einverstanden, so daß im »Aldringenschen Rezeß« vom 13. März 1634 eine gemischtkonfessionelle Übergangsregierung bis zu einer kaiserlichen Entscheidung über die Ratsbesetzung vereinbart wurde.

In Ravensburg¹⁰¹ war es trotz zweier kurzer schwedischer Besetzungen vor 1634 nicht zur Absetzung der katholischen Ratsmitglieder gekommen. Erst als der schwedische General Gustaf Karlsson Graf Horn (1592–1657) am 22. Januar 1634 die Stadt erneut eroberte, entließ er den mehrheitlich katholischen Rat, ersetzte ihn aber nicht durch ein rein evangelisches Gremium, sondern nahm die Neubesetzung nach dem Zahlenverhältnis der Konfessionen in der Bürgerschaft vor. Da damals aufgrund der zugrundegelegten, uns nicht überlieferten Unterlagen offenbar die Protestanten ein geringes Übergewicht hatten, gehörten dem Kleinen Rat demnach künftig acht Protestanten und sieben Katholiken an. Im Stadtgericht war das Verhältnis beider Konfessionen mit je sechs Vertretern ebenso ausgeglichen wie im Großen Rat mit je elf Ratsherren. Auch bei den Ämtern und Pflegen wurden bei gerader Stellenzahl ebenso viele Katholiken wie Protestanten berücksichtigt, so daß durch die Hornsche Regimentsänderung die numerische Parität im Kern schon mit einigen Abstrichen vorweggenommen war. Welche Motive Horn bewogen, den Protestanten so viel Entgegenkommen zu zeigen, geht aus den Quellen nicht hervor. Vielleicht wollte er damit die bikonfessionelle Stadt auf Dauer gewinnen, vielleicht spielte aber auch wie in Biberach der Mangel an ratsfähigen Personen angesichts der furchtbaren Bevölkerungsverluste durch Hungersnöte und Seuchen die ausschlaggebende Rolle.

c) In der letzten, durch die entscheidende Niederlage der Schweden in der Schlacht bei Nördlingen vom 6. September 1634 eingeleiteten Phase des Krieges dominierte in den behandelten Städten wieder die katholisch-patrizische Ratspartei, gestützt auf die kaiserlichen Besatzungstruppen. In Augsburg und Dinkelsbühl wurden erneut alle protestantischen Ratsmitglieder ausgewechselt und ein rein katholisches Stadregiment etabliert. Die Restitution auf kirchlich-religiösem Gebiet wurde allerdings nicht mehr mit der gleichen Schärfe wie 1628/29 durchgeführt. So wurde den Augsburger Protestanten im Leonberger Übergabevertrag vom 14. März 1635¹⁰² an den kaiserlichen General Mattias Graf Gallas (1584–1647) erlaubt, sich auf eigene Kosten eine neue Kirche zu erbauen und einen Prediger an ihr zu unterhalten. Da angesichts der Verarmung der evangelischen Gemeinde an einen Kirchenneubau nicht zu denken war, mußten die Gottesdienste künftig unter freiem Himmel im Hof des St. Anna-Kollegs vor einer riesigen Menge von Gläubigen abgehalten werden, wobei einer der beiden zugelassenen Prediger aus einem offenen Fenster sprach¹⁰³.

Verfassungspolitisch ging Biberach auch in der letzten Kriegsphase einen zukunftsweisen Sonderweg¹⁰⁴. Zur Festigung seiner Stellung schlug der amtierende Rat den Katholiken 1635 erneut die paritätische Besetzung der Ratsstellen und Ämter vor. In dem nach langen Verhandlungen am 5. Januar 1637 abgeschlossenen Vergleich¹⁰⁵ wurden den Katholiken zwar zwei Bürgermeister und der Stadtmann zugestanden, die übrigen Ämter aber wurden

100 Ebd., S. 177f., und DIEMER (wie Anm. 38), S. 302.

101 Vgl. zum folgenden: WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 180; und Alfons DREHER, Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966, S. 330f.

102 Vgl. ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 763–767.

103 Vgl. IMMENKÖTTER (wie Anm. 19), S. 410.

104 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 303f.

105 HStA STUTTGART, B 162 Bü. 8, fol. 153r–156v; vgl. PFEIFFER (wie Anm. 71), S. 59.

paritätisch an die Mitglieder beider Konfessionen vergeben. Die Konflikte zwischen Katholiken und Evangelischen, die sich oft an kleinen und kleinsten Anlässen entzündeten¹⁰⁶, sorgten jedoch dafür, daß diese Regelung nur wenige Jahre Bestand hatte. Graf Johann Jakob von Waldburg-Zeil erhielt den kaiserlichen Auftrag, die Ratsbesetzung den Verhältnissen am 12. November 1627, dem im Prager Frieden von 1635 als für den konfessionellen Besitzstand maßgeblich festgelegten Termin, anzugleichen. So waren in dem am 5. Dezember 1641 eingesetzten Rat 13 Mitglieder katholisch und nur acht evangelisch¹⁰⁷. Die drei Bürgermeister und die beiden Geheimen gehörten alle der katholischen Konfession an.

Die Kriegereignisse hatten den Angehörigen beider Konfessionen die Bedrohung der Existenz ihres Bekenntnisses in der bikonfessionellen Stadt von außen eindringlich vor Augen geführt. Es verwundert daher nicht, daß auf evangelischer Seite der Ruf nach einer rechtlichen Absicherung der Bikonfessionalität durch eine paritätische Verfassungsordnung, die nicht nur einen gesicherten Anteil am Stadtre Regiment, sondern auch den Schutz vor Majorisierung in konfessionellen Fragen mit einschloß, immer lauter erhoben wurde. Die Katholiken waren dagegen an der Erhaltung ihres Übergewichts in den städtischen Verfassungsgremien interessiert. Beide Konfessionen versuchten daher, die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück in ihrem Sinne zu beeinflussen¹⁰⁸. Die evangelischen Bürger Augsburgs bildeten zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen besonderen Protestantenausschuß unter Leitung des Stadtvogts der Schwedenzeit Johann David Herwart¹⁰⁹; in Dinkelsbühl nahmen die Kirchenglieder diese Funktion wahr¹¹⁰.

Gesandter der Stadt Augsburg auf dem Friedenskongreß war der dezidiert katholische Dr. Johann von Leuchselring¹¹¹, dem auch die mehrheitlich katholischen Räte der anderen Städte Vollmacht erteilten. Die Protestanten vertrauten die Wahrnehmung ihrer Anliegen den Abgesandten evangelischer Städte an, die Evangelischen in Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg zunächst dem ulmischen Gesandten Dr. Sebastian Otto (1607–1678), der am 1. Dezember 1645 die Parität für Biberach und Dinkelsbühl forderte¹¹². Ihre Augsburger Glaubensbrüder hingegen übertrugen die offizielle Vertretung ihrer Position dem Frankfurter Gesandten Dr. Zacharias Stenglin. Er stellte den Kontakt zu dem Lindauer Gesandten Dr. Valentin Heider¹¹³ her, dem das eigentliche Verdienst an der Durchsetzung einer paritätischen Verfassungsordnung zukam. Er erhielt den Gedanken der Parität auch gegen Bedenken in den eigenen Reihen unermüdlich aufrecht und konnte die evangelischen Stände ebenso wie die Schweden hierfür gewinnen¹¹⁴. Die Katholiken waren zunächst fest entschlossen, sich der

106 Als beispielsweise 1639 bei der Trauung der Magd des Apothekers Johann Heinrich Wieland die Sturmglocke geläutet wurde, ließ der evangelische Amtsbürgermeister den dafür verantwortlichen katholischen Mesner verhaften, worauf die katholischen Ratsherren intervenierten und für seine Freilassung sorgten. In dem folgenden Streit suchten beide Konfessionsparteien sogar bei auswärtigen Territorien Rückhalt (die Evangelischen bei der Reichsstadt Ulm, die Katholiken beim Bischof von Konstanz und Kurfürst Maximilian von Bayern); vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 303.

107 Zu den Kommissionsverhandlungen unter der Leitung des Grafen von Waldburg-Zeil: HSTA STUTTGART, B 162 Bü. 10, fol. 154r–163v; vgl. auch PFEIFFER (wie Anm. 71), S. 62–64.

108 Zu den Verhandlungen auf dem Westfälischen Friedenskongreß vgl. jetzt aus Augsburger Sicht und allgemein: ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 949–974; aus Biberacher Sicht: PRESS (wie Anm. 83), S. 48–54.

109 Zur Person Herwarts zusammenfassend: ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 956.

110 Ihr führender Kopf war der Hufschmied Johann Melchior Wildeisen; vgl. BÜRCKSTÜMMER (wie Anm. 97), S. 91.

111 Zu seiner Person und Tätigkeit vgl. jetzt ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 960–963.

112 Vgl. DIEMER (wie Anm. 38), S. 305.

113 Zu Stenglin und Heider vgl. ROECK (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 961f., mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

114 Vgl. die Charakterisierung bei PRESS (wie Anm. 83), S. 49f.

Paritätsforderung zu widersetzen. Erst als sich Schweden hierfür engagierte, glückte der evangelischen Seite der Durchbruch, weil der Kaiser auf Schwedens Zustimmung angewiesen war, um den Friedensschluß zu erreichen.

In Artikel V des Osnabrücker Friedensvertrags zwischen dem Kaiser und Schweden vom 24. Oktober 1648 wurde die Parität für die Städte Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl reichsrechtlich festgelegt und gleichzeitig schon recht weitgehende Bestimmungen für ihre Umsetzung in die Praxis getroffen. In Art. V § 3 wurde bestimmt:

»Civitates Augusta Vindelicorum, Dünckelspüla, Biberacum et Ravensburgum retineant bona, iura et exercitium Religionis dicti anni dieique; sed ratione dignitatum senatoriarum aliorumque munerum publicorum sit inter utriusque Religioni addictos aequalitas idemque numerus«¹¹⁵.

Damit wurde verwirklicht, was sich in Augsburg schon bei den Auseinandersetzungen im Kalenderstreit angebahnt hatte: eine klare Unterscheidung zwischen den »Ecclesiastica«, den religiös-konfessionellen Belangen, für die das »Normaljahr« 1624 ausschlaggebend war, und den »Politica«, den politisch-verfassungsmäßigen Angelegenheiten. In letzteren blieb der Stand des Normaljahrs unberücksichtigt zugunsten einer »durchgehenden Gleichheit« oder »Äquivalenz«, um so eine »konfessionspolitische Neutralisierung« des Gemeinwesens zu erreichen. In mehreren weiteren Abschnitten von Artikel V wurde die Grundlage für die Durchführung der numerischen Parität in Augsburg (§ 4, 5, 6) und den drei anderen betroffenen Reichsstädten (§ 11, 29 und 49)¹¹⁶ geschaffen. Mit dieser wurden kaiserliche Kommissionen beauftragt, deren Tätigkeit in den Exekutionsrezessen des Jahres 1649 (Augsburg: 3. April 1649; Biberach: 3. Mai 1649; Dinkelsbühl: 14. Mai 1649; Ravensburg: »Lindauer Rezeß« vom 4. Juni 1649) ihren Niederschlag fanden¹¹⁷. Wiewohl zur Regelung von Einzelfragen in Augsburg, Dinkelsbühl und Ravensburg Folgeprozesse (in Ravensburg der letzte von sechs erst 1670!) erforderlich wurden, markiert das Jahr 1649 damit den Beginn der paritätischen Epoche in den untersuchten Reichsstädten.

Die Parität, so kann man resümieren, wurde den betroffenen Städten nicht gegen ihren Willen aufgezwungen, vielmehr wurde damit eine Forderung der Evangelischen erfüllt, die, zuerst wohl in Biberach 1562, schon lange von dieser Seite erhoben worden war und in Biberach und Ravensburg in den Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs bereits annähernd in die Praxis umgesetzt worden war. Von den Evangelischen wurde die Nachricht von der Einführung der Parität denn auch mit Jubel¹¹⁸, von den Katholiken mit Bestürzung aufgenommen.

115 Zitiert nach der Ausgabe von MÜLLER (wie Anm. 15), S. 26.

116 Besonders wichtig für die Neuordnung in den drei kleineren paritätischen Städten war der § 11 des IPO, der in der beim Biberacher Wahl- und Schwörtag vorgelesenen, aus dem Lateinischen übersetzten Fassung lautete (zitiert nach DIEMER, wie Anm. 38, S. 305): »Ferner sollen zu Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg zween Burgermeister, einer der katholischen, der andere der Augsbürgischen Konfession, wie auch vier geheime Ratsmänner sein, so in gleicher Anzahl aus beeden Religionsverwandten zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bei dem Rat, denen Stadtgerichten, Schatzmeisteramt, wie auch allen andern Ämtern, Dignitäten und Verwaltungen in Obacht genommen werden. Was das Gerichtsschulzenamt, den Syndikat, des Rats- und Gerichtssekretarius anbelangt, wie auch alle andern Ämter, die nur einer Person anvertraut werden, so soll bei denenselben die Abwechslung unverrückt statthaben, dergestalt, daß nach erfolgtem Absterben eines Katholischen jederzeit ein Augsbürgischer Konfessionsverwandter und also wechselseitig succedieren solle. Was die Art der Wahl und die Vielheit der Stimmen, wie auch die Aufsicht derer Kirchen und Schulen und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, so soll es ebenermaßen wie mit Augsburg gehalten werden.«

117 Zusammenfassend hierzu: WARMBRUNN (wie Anm. 1), S. 180–188.

118 Sichtbarstes Zeichen hierfür war (und ist bis heute) das Augsburger Friedensfest, das unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden als Zeichen des Dankes der Protestanten für die Parität, die die eigene

Auch die in Augsburg und Dinkelsbühl zu beobachtenden Ansätze zu einer evangelischen Neben- bzw. Gegenregierung zum katholisch dominierten Rat in Form von Bürger- und Kirchenpflegerausschüssen wiesen in diese Richtung.

6. Zusammenfassung

Es fällt schwer, aus der Gegenüberstellung der Konfliktfälle und der Beispiele friedlichen Miteinanders ein einhelliges Fazit zu ziehen. Einerseits wurde von den Ratsgremien mit Unterstützung der Geistlichen beider Bekenntnisse spätestens ab 1580, verstärkt aber seit Beginn des Dreißigjährigen Krieges, eine Konfessions»politik« betrieben, die eindeutig auf die Wahrung von Machtpositionen und Besitzständen abzielte und nach 1648 im Streit um die Auslegung der Paritätsbestimmungen ihre Fortsetzung fand. Formaljuristische Argumente dominierten im offiziellen Schriftverkehr der Konfessions»parteien«, während man in den Quellen fast immer vergeblich nach Ansätzen sucht, sich mit dem theologischen Hintergrund der Glaubensspaltung zu beschäftigen und den Angehörigen der anderen Konfession in seinen Überzeugungen zu respektieren, geschweige denn auf eine Überwindung der Spaltung hinzuarbeiten. Echtes Toleranzdenken, wie es etwa in den Schriften Sebastian Castellios (1515–1563) und Sebastian Francks (1499–1542/43) anzutreffen ist, hatte hier anscheinend keinen Platz. Daß dieses bei oberflächlicher Betrachtung gewonnene Bild jedoch nicht die volle Realität in den gemischtkonfessionellen Städten wiedergibt, hat die Untersuchung der Alltagswirklichkeit gezeigt, soweit sie die Quellenlage im Untersuchungszeitraum zuließ. Unabhängig von den Streitigkeiten um die Rechtspositionen und den Kontroversen der Geistlichen, an denen man durchaus engagiert Anteil nahm, ist bei den einfachen Bürger(inne)n der Reichsstädte die Tendenz zu beobachten, die ihnen ursprünglich gegen ihren Willen aufgezwungene Bikonfessionalität in einem solchen Maße innerlich zu akzeptieren und zu internalisieren, daß man sich eine radikale Änderung dieses Zustands immer weniger vorstellen konnte. Zwar scheint der Befund der Quellen, in denen allerdings naturgemäß die Konfliktfälle zugunsten der Alltagsnormalität überwertet werden, auf den ersten Blick dagegen zu sprechen. Auch wurden die bikonfessionellen Reichsstädte, unübersehbar seit etwa 1580, zunehmend von dem allgemeinen Konfessionalisierungsprozeß erfaßt, der zur Verstärkung des konfessionellen Bewußtseins des Einzelnen und zur deutlicheren Hervorhebung der trennenden Elemente gegenüber den verbindenden führte. Dennoch konnte die innere Bejahung der Bikonfessionalität als Grundlage einer einvernehmlichen Paritätsregelung an vielen Einzelbeispielen nachgewiesen werden; ihr lagen vor allem zwei Einsichten zugrunde:

- die wachsende Erkenntnis, daß beide Konfessionen in der Stadt bestehen bleiben würden und damit ein Arrangement notwendig sei,
- die Erfahrung des Aufeinander-Angewiesen-Seins im Wirtschaftsleben und im Alltag.

Der auf dieser Basis gefundene »Modus vivendi« erwies sich als tragfähige Grundlage für das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten nach 1648.